

RS Vwgh 2000/4/26 99/04/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

Norm

BMG §5 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/07/0058 E 10. August 2000 2000/11/0122 E 11. Juli 2000

Rechtssatz

§ 5 Abs 2 BMG begründet keine Zuständigkeit, sondern regelt lediglich die Geschäftsbehandlung für den Fall der Zuständigkeit mehrerer Ministerien (hier: dem angefochtenen Bescheid ist auch nicht zu entnehmen, dass er aus einer von drei Bundesministern gebildeten Behörde erlassen worden sei, es handelt sich dabei vielmehr um die gemeinsame Ausfertigung gleichlautender Bescheide der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999040225.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at